

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH erbringt satzungsgemäß technische Dienstleistungen, insbesondere in Form von Gutachten, Bewertungen, Messungen und Beratung.
- 1.2 Überwiegend erbringt die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH Leistungen gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), Unternehmern (§ 14 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst und gelten für alle Geschäftsbeziehungen der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH mit solchen Auftraggebern. Die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- 1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH maßgebend.

2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. Die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH ist berechtigt, die Methode oder die Art der Begutachtung oder Bewertung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Begutachtungen bzw. Bewertungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 2.3 Der Umfang der Leistungen der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH wird bei der Erteilung des Auftrages in Textform festgelegt. Ergibt sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ein Bedarf zur Erweiterung oder sonstigen Änderung des ursprünglich vereinbarten Auftrages, sind diese vorab zusätzlich und in Textform zu vereinbaren. §§ 648, 648a BGB bleiben unberührt.

3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Von der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH angegebene Liefer- und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Schriftform vereinbart.
- 3.2 Setzt der Auftraggeber der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH diese Frist verstreichen, oder wird der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

4 Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH umfasst nur die Ihr gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.3 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und die Funktionalität der betreffenden Leistungen, zu der die begutachteten oder bewerteten Gegenstände gehören, wird damit nicht übernommen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung oder eine Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- 4.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

5 Haftung

- 5.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Auf Schadensersatz haftet die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In letzterem Fall ist die Haftung der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 5.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 5.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH. Sie gilt nicht, soweit der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH bzw. den vorgenannten Personen ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für welche die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH haften soll, unverzüglich der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH in Schriftform anzuzeigen.
- 5.5 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 5 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH.
- 6.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 6.3 Die gem. Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 286 BGB bleibt unberührt.

7 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können (Höhere Gewalt) ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei. Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungspflicht kann - außer in gesetzlich angeordneten Fällen oder wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Satz 1 handelt - nicht auf Höhere Gewalt gestützt werden. § 287 Satz 2 BGB (Haftung für Zufall während des Schuldnerverzugs) bleibt unberührt.

8 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz gemäß DSGVO

- 8.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH Abschriften zu den Akten nehmen und diese entsprechend der DSGVO an Versicherungen, Rechtsanwälte etcp. weiterleiten.
- 8.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse, einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Auftraggeber darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH.
- 8.3 Die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, an welche sie bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangt, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 8.4 Die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu setzt die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt die KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

9 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 9.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 9.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der KFZ-Sachverständigenbüro Langer GmbH
- 9.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Internationalen Privatrechts (PR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG)